

UMSETZUNG BTHG IN HAMBURG - BESONDERE WOHNFORMEN-

Katharina Münnich

Referatsleiterin

Steuerung der Hilfen zum
Lebensunterhalt und Kosten der
Unterkunft

www.mediaserver.hamburg.de / Jörg Modrow

Regelungen bis 31.12.2019

Unterscheidung zwischen ambulant und stationär

www.mediaserver.hamburg.de / Jörg Modrow

Regelungen bis 31.12.2019

Leistungsberechtigte

= Barbetrag und Bekleidungshilfen (SGB XII)

Leistungsanbieter/Einrichtung

= Gesamtvergütung (Komplexleistung)

= Fachleistung und Bedarfe für Lebensunterhalt
und Miete (SGB XII)

Regelungen ab 1.1.2020

Leistungsberechtigte

= Existenzsicherung nach dem SGB XII
(Regelbedarf, Mehrbedarf, Bedarfe für Unterkunft und
Heizung, u.a.)

Leistungsanbieter/Einrichtung

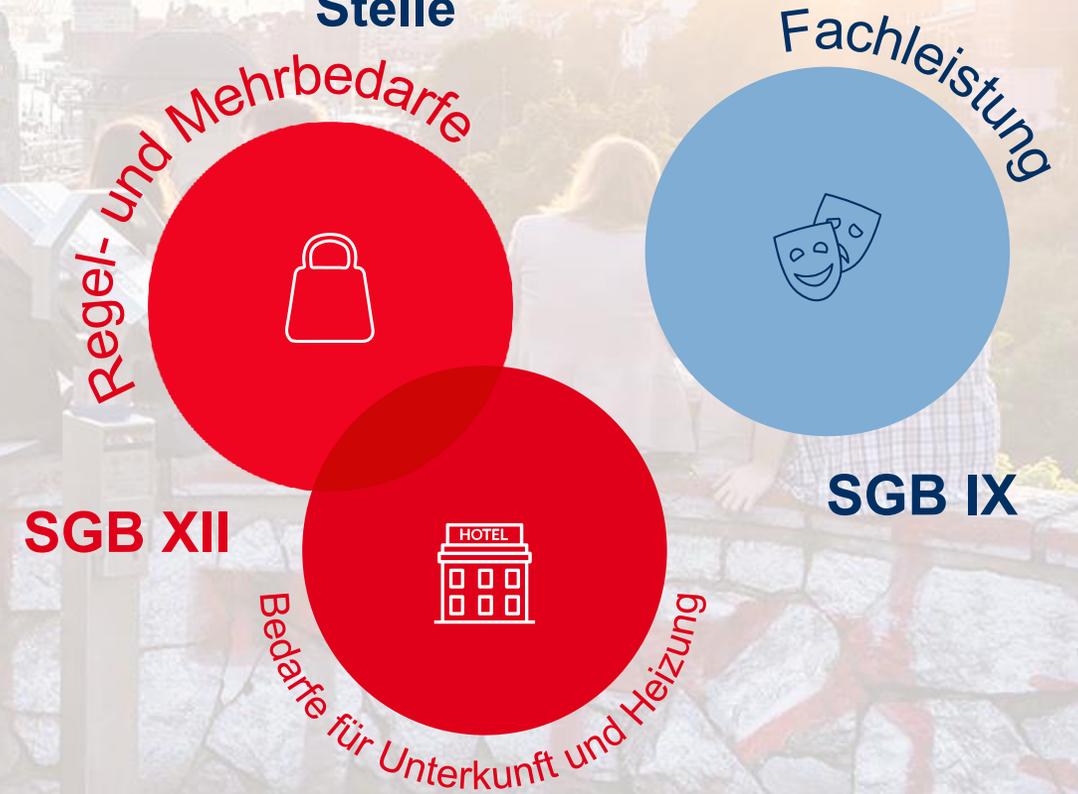
= Fachleistung Eingliederungshilfe nach dem SGB IX

Trennung von Fachleistung und Existenzsicherung

Komplexleistungen bis 31.12.2019



Getrennte Leistungen mit eigenen Voraussetzungen aber einer zuständigen Stelle



www.mediaserver.hamburg.de / Jörg Modrow

Umsetzung BTHG

Existenzsichernde Leistungen

Welche existenzsichernden Leistungen gibt es in der besonderen Wohnform?

- **Regelbedarf (Regelbedarfsstufe 2)**
- **Bedarfe für Unterkunft und Heizung**
- **Mehrbedarfe**
- **Weitere Leistungen im Einzelfall**

Definition der besonderen Wohnform nach dem SGB XII

**Besondere Wohnform = keine Wohnung, sondern
bislang stationäre Einrichtung**

Definition besondere Wohnform

- **allein oder zu zweit genutzter persönlicher Wohnraum und zusätzliche Räumlichkeiten zur gemeinschaftlichen Nutzung (§ 42a Abs. 2 S. 1 Nr. 2 SGB XII)**

Definition Wohnungen

- **abgeschlossene Wohneinheiten mit allen für die Haushaltsführung notwendigen Einrichtungen, Ausstattungen und Räumlichkeiten (§ 42a Abs. 2 S. 1 Nr. 1 und S. 2 SGB XII)**

Regelbedarfsstufe 2

Wie hoch ist die Leistung?

- 389 Euro monatlich ab 1.1.2020

aber:

- anders als bisher sind davon die Kosten für den Lebensunterhalt selbst zu zahlen und
- Barbetrag und Bekleidungs pauschale werden nicht mehr gesondert gezahlt

Regelbedarfsstufe 2

Wesentliche Beispiele für Ausgaben, die davon zu bezahlen sind:

- **Nahrungsmittel und Getränke**
- **Bekleidung und Schuhe**
- **Haushaltsenergie und Wohnungsinstandhaltung**
- **Möbel, Elektrogroßgeräte, Ausstattung**
- **Hygieneartikel, Zuzahlungen, nicht verschreibungspflichtige Medikamente**
- **Telefon, Internet**
- **Mobilität, Freizeit, Kultur**

Regelbedarfsstufe 2

Abteilung der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe	in Euro
01: Nahrungsmittel, alkoholfreie Getränke	135,92 Euro
02: Alkoholische Getränke, Tabak, Drogen	0,00 Euro
03: Bekleidung und Schuhe	34,09 Euro
04: Wohnen, Energie und Instandhaltung	34,49 Euro
05: Innenausstattung, Haushaltsgeräte u. ä.	23,98 Euro
06: Gesundheitspflege	14,78 Euro
07: Verkehr	33,41 Euro
08: Nachrichtenübermittlungen	34,79 Euro
09: Freizeit, Unterhaltung, Kultur	37,32 Euro
10: Bildung	1,00 Euro
11: Beherbergungs- & Gaststättenleistungen	9,67 Euro
12: Andere Waren & Dienstleistungen	30,85 Euro
Gesamt	389,00 Euro

www.mediaserver.hamburg.de / Jörg Modrow

Bedarfe für Unterkunft und Heizung in der besonderen Wohnform

Welche Leistungen gibt es?

Angemessene Warmmiete

- Die Warmmiete für das eigene Zimmer und den Anteil am Gemeinschaftsraum bis zur Angemessenheitsgrenze.

Grundlage für die Ermittlung der Angemessenheitsgrenze sind die

- durchschnittlichen angemessenen tatsächlichen Aufwendungen für die Warmmiete eines Ein-Personenhaushalts des örtlichen Sozialhilfeträgers.

Zum Beispiel Hamburg: Angemessenheitsgrenze ab 1.1.2020 = 478 Euro monatlich

Bedarfe für Unterkunft und Heizung in der besonderen Wohnform

Zuschläge von bis zu 25% auf die Angemessenheitsgrenze für

- **Zuschläge für Möblierung (§ 42a Abs. 5 S. 4 Nr. 1),**

wenn die persönlich genutzten Räumlichkeiten möbliert vermietet werden.
Kein Zuschlag wird bewilligt für Möblierungen in Gemeinschaftsräumen.

- **Haushaltsstrom, Instandhaltung von persönlichen Räumlichkeiten und den Räumlichkeiten zur gemeinschaftlichen Nutzung sowie der Ausstattung mit Haushaltsgroßgeräten (§ 42a Abs. 5 S. 4 Nr. 3)**

Lieferverträge zur Versorgung mit Haushaltsstrom und Ausstattung von Gemeinschaftsräumen mit Elektrogroßgeräten (Kühlschrank, Herd, Spülmaschine, Waschmaschine) und Material- und Dienstleistungskosten für die Instandhaltung der Räumlichkeiten

Bedarfe für Unterkunft und Heizung in der besonderen Wohnform

Zuschläge von bis zu 25% auf die Angemessenheitsgrenze für

- **Gebühren für Telekommunikation sowie Gebühren für den Zugang zu Rundfunk, Fernsehen und Internet (§ 42a Abs. 5 S. 4 Nr. 4)**
- **Wohn- und Wohnnebenkosten und Angemessenheit dieser Kosten im Verhältnis zu vergleichbaren Wohnformen (§ 42a Abs. 5 S. 4 Nr. 2)**

Für alle Zuschläge gilt:

- **Die Kosten müssen in den Verträgen immer gesondert danach ausgewiesen sein, in welcher Höhe und für welche Leistung sie erhoben werden.**
- Kein Abzug vom Regelbedarf, wenn Zuschlag vereinbart ist.

Mehrbedarfe

- Gesetzliche Altersgrenze erreicht oder volle Erwerbsminderung und **Merkzeichen „G“** (Schwerbehindertenausweis oder Bescheid)
- Leistungsberechtigte mit Behinderung, die **Hilfen zur Schulbildung oder Hilfen zur schulischen oder hochschulischen Ausbildung** nach § 112 Abs. 1 Nr. 1+2 SGB IX erhalten.
- Mehraufwendungen für **gemeinschaftliches Mittagessen** in Werkstatt, Tagesförderstätte oder Einrichtungen mit vergleichbaren tagesstrukturierenden Angeboten
- **Kostenaufwändige Ernährung**
- **Werdende Mütter und Alleinerziehende mit einem oder mehreren minderjährigen Kindern**

Wie wird die existenzsichernde Leistung berechnet?

1. Schritt

Regelbedarf
+ Miete
+ Mehrbedarf

= Feststellung des Bedarfs

2. Schritt

Rente oder andere Einkommen
+ vorrangige gesetzliche Ansprüche
Abzgl. etwaiger Freibeträge
Abzgl. KV/PV Beiträge
Abzgl. Notwendige Versicherungen
= zu berücksichtigendes Einkommen

3. Schritt

Bedarf
./. Einkommen
= gesetzlicher Leistungsanspruch

Beispiel

Regelbedarf	389,-- €
<u>Miete</u>	<u>500,-- €</u>
Bedarf	889,-- €
<u>./. Rente</u>	<u>200,-- €</u>
Anspruch =	689,-- €

Welche Leistung kann der Leistungserbringer geltend machen?

Es kommt auf die vertragliche Vereinbarung zwischen Leistungsberechtigtem und Leistungsanbieter an (Miet- oder Wohn- und Betreuungsvertrag)!

- **Warmmiete**
- **Eventuell Zuschläge** (diese müssen einzeln aufgeführt werden)
- **Leistungen für den Lebensunterhalt** (soweit sie erbracht werden und im Vertrag enthalten sind)
- **Erhöhung der Angemessenheitsgrenzen oder Anpassung der Regelbedarfe führen nicht automatisch zu höheren Ansprüchen des Leistungserbringers** Ein Anspruch besteht nur, wenn durch den Leistungsanbieter entsprechend den vertraglichen Regelungen höhere Kosten geltend gemacht werden

Was müssen Sie tun, damit Leistungen gezahlt werden können?

- **Kontoverbindung angeben (Formular)**
- **Einverständniserklärung**, wenn die Miete und ggfls. auch Lebensunterhaltskosten direkt an den Leistungserbringer ausgezahlt werden sollen (Formular)
- **Vertrag vorlegen**, sobald er unterzeichnet ist, damit wir Leistungen prüfen und bewilligen können.
- **Ggfls. Rentenversicherer** informieren, auf welches Konto die Rente künftig überwiesen werden soll
- **Mehrbedarfe beantragen**, falls ein Anspruch bestehen könnte, bisher aber noch nicht beantragt worden ist
- Der **Regelbedarf** muss nicht gesondert beantragt werden, wenn bisher Barbetrag gezahlt wurde.

LINKS- INFORMATIONSWEBITES

Projekt Umsetzungsbegleitung BTHG - <https://umsetzungsbegleitung-bthg.de/projekt/>

**FAQ des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales:
<https://www.bmas.de/DE/Schwerpunkte/Inklusion/Fragen-und-Antworten/fragen-und-antworten.html>**

**Infos zur Umsetzung BTHG in Hamburg mit Infoschreiben und Formularen
<https://www.hamburg.de/bthg>**

**Ergänzende, unabhängige Teilhabeberatung in Hamburg
<https://www.hamburg.de/behinderung/10411318/teilhabeberatung/>**